

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

|   |                   |            |
|---|-------------------|------------|
| Stadtamt  | Stellungnahme-Nr. | Datum      |
| FB 32   | S0004/19          | 07.01.2019 |
| zum/zur   |                   |            |
| F0263/18 – SPD-Stadtratsfraktion, Stadtrat Jens Hitzeroth |                   |            |
| Bezeichnung   |                   |            |
| Verwahrloster Gehwegabschnitt in der Sankt Michael-Straße |                   |            |
| Verteiler   | Tag               |            |
| Der Oberbürgermeister                                     | 15.01.2019        |            |

Im August 2018 erfolgte für diese Grundstücke ein Eigentümerwechsel.  
Davor wurde die Reinigung vor diesen Grundstücken regelmäßig durchgeführt.

Die erste Feststellung der Nichtreinigung durch das Ordnungsamt erfolgte am 10.10.2018. Ein offenliegendes Gehwegpflaster konnte hier nicht festgestellt werden. Bei den Müllablagerungen handelt es sich vorwiegend um Kleinstverpackungsreste aus Plastik oder Papier.

Am 15.10.2018 wurde nach umfangreichen Ermittlungen zum neuen Grundstückseigentümer dieser telefonisch aufgefordert, die entsprechende Straßenreinigung durchzuführen. Dies betrifft insbesondere die Beseitigung des Wildwuchses vor den Häusern.

Bei einer Nachkontrolle am 02.11.2018 war noch keine Reinigung erfolgt.

Nach einer erneuten Vor-Ort Kontrolle am 21.12.2018 erfolgte augenscheinlich die Reinigung, welche aber zwischenzeitlich wieder erforderlich ist.

Durch das Ordnungsamt wird nunmehr ein gestrecktes Verwaltungsverfahren geführt um hier eine gründliche und wiederkehrende Reinigung des Gehweges zu erreichen.

Ein gesondertes Verfahren wegen Abfallablagerungen wird nicht geführt. Es handelt sich bei den Abfällen nicht um Größenordnungen, die ein derartiges Verfahren rechtfertigen würden. Die Beseitigung dieser Kleinstabfälle ist den Anliegern der Straßengrundstücke in der Straßenreinigungssatzung auferlegt wurden.

Plan- und turnusmäßige Kontrollen der Einhaltung der Straßenreinigungssatzung können personalbedingt durch den Ordnungsamtlichen Außendienst stadtweit nicht durchgeführt werden. Im Rahmen anderer Aufgaben im Außendienst werden Grundstücke und Straßenzüge in Augenschein genommen. Werden Verschmutzungen festgestellt werden abhängig vom Verschmutzungsgrad und der örtlichen Lage entsprechende Verfahren eingeleitet. Aufgrund der personellen Möglichkeiten und der vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen können bis zur Reinigung derartiger Straßenabschnitte oftmals mehrere Wochen vergehen.

Holger Platz